

schaft zu stärken, die Maßnahmen des Kollektivs zu unterstützen, und ihn zur Selbsterziehung zu befähigen. Er wird dann die gesellschaftliche Einwirkung nicht als Unterdrückung oder Zwang auffassen.

Nicht bei allen Tätern kann dieses Verständnis für die Notwendigkeit einer Einflußnahme des Kollektivs sofort vorausgesetzt werden. Das Kollektiv muß Rechtsbrecher, die nicht gewillt sind, die notwendigen Schlußfolgerungen aus der Bestrafung zu ziehen, kontrollieren und ihnen durch kritische Auseinandersetzungen das Falsche ihres Verhaltens bewußt machen. Dabei sind die Kollektive vom Gericht zu unterstützen. Die Einsicht des Rechtsbrechers in die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Erziehung wird oftmals erst im Laufe dieses Prozesses heranreifen.

Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß die gesellschaftlichen Kollektive der Betriebe und der Wohnbereiche ihre erzieherischen Maßnahmen koordinieren. Auf der 11. Tagung des ZK der SED wurden wertvolle Hinweise für die Einflußnahme des Betriebskollektivs auf das Verhalten ihrer Kollegen am Wohnort gegeben. Sie gelten auch für die gemeinsame Arbeit der gesellschaftlichen Kollektive zur Umerziehung von Rechtsbrechern. Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß hauptsächlich im Betrieb die Erziehungsarbeit geleistet wird, gilt es zu beachten, daß der Großteil der Straftaten außerhalb des Arbeitsplatzes begangen wird, die negativen Verhaltensweisen sich besonders im Wohnbereich zeigen, jedoch die Erziehungsarbeit außerhalb der Arbeitszeit teilweise außerordentlich kompliziert ist. Ohne schematisch die Erfahrungen der Betriebskollektive auf die Wohnbereiche, z. B. Hausgemeinschaften, gesellschaftliche Organisationen und Ausschüsse der Nationalen Front, zu übertragen, muß gesichert werden, daß diese Erkenntnisse stärker für die Tätigkeit der Kollektive am Wohnort des Verurteilten genutzt werden.

Der gemeinsamen Arbeit wirkt zuweilen noch der Standpunkt von Betriebskollektiven entgegen, daß sie keine Möglichkeit hätten, auf das Verhalten ihrer Kollegen außerhalb der Arbeitszeit einzuwirken. In Großbetrieben, wie z. B. dem VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“ in Wildau mit einem Einzugsbereich von über 40 Gemeinden, die sich über 4 Kreise erstrecken und mehrere Bezirke umfassen, bestehen auch tatsächlich solche Schwierigkeiten. Im allgemeinen ist aber die Möglichkeit, eine Verbindung zwischen Betriebs- und Wohnbereichskollektiv herzustellen, durchaus vorhanden.

Die Einflußnahme auf das Verhalten der Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit kann aber auch nicht ausschließlich darin gesehen werden, daß das Betriebskollektiv eine Verbindung zu den gesellschaftlichen Kräften des Wohnbereichs unterhält. In erster Linie besteht die Aufgabe der Kollektive und Gemeinschaften darin, die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten mit hohem politischem und kulturellem Niveau zu fördern. Damit wird auf die gesamte Lebensweise der Arbeitskollegen, d. h. auch auf ihr Verhalten außerhalb der Arbeitszeit, eingewirkt. Zur erzieherischen Einwirkung auf einen Rechtsverletzer wird es z. T. erforderlich sein, daß der Betrieb unmittelbar auf dessen Verhalten außerhalb der Arbeitszeit Einfluß nimmt, sich auf die Tätigkeit eines Kollektivs im Wohnbereich stützt oder aber den Verurteilten verpflichtet, im Wohnbereich gesellschaftlich mitzuarbeiten.

Auch in den Wohnbereichen sind Möglichkeiten der aktiven gesellschaftlichen Erziehung des Verurteilten vorhanden. Ihre Nutzung ist für die mit der Verurteilung auf Bewährung verbundene Zielstellung äußerst wertvoll. Vielfach wird in den Verfahren ausgeführt, daß der Täter im Betrieb als fleißiger Arbeiter in Erscheinung tritt, doch am Wohnort ein undiszipliniertes Verhalten an den Tag legt. Aufgrund der Tatsache, daß sich überlebte Vor-